





1. Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten. Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung des Vorhabens Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht illegal beschäftigt werden. Wenn bis zur Erfüllung des Verwendungszwecks Aufträge erteilt werden, reicht es grundsätzlich aus, den Auftragnehmer vertraglich zu verpflichten, keine illegal Beschäftigten einzusetzen.
2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen des bezuschussten Projekts die Vorgaben der Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 06. April 2010 zur Nichtberücksichtigung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Staatsanzeiger Nr. 12/ Seite 518 vom 19. April 2010) zu beachten.
3. Die Bindungsfrist für die gewährte Zuwendung zur Erfüllung des Verwendungszwecks wird gemäß Nr. 4.2.3 VV zu § 44 LHO, Teil I auf einen Zeitraum von fünf Jahren (beginnend ab dem Tag der Vorlage des Verwendungsnachweises) festgesetzt.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 sind die gesamten Zuschüsse der Gesellschafter für Investitionen von den Anschaffungskosten abzusetzen. Bei der Bilanzierung bitte ich die Brutto-Methode (Einstellung eines Sonderposten für Investitionszuschüsse in die Bilanz) anzuwenden.

Für die Verwendung der Mittel und eine eventuelle Erstattung gelten die Nummern 7 bis 9 des Teils I Anlage 2 (ANBest-I) zu § 44 LHO. Den Verwendungsnachweis bitte ich entsprechend Nr. 7.1. rechtzeitig vorzulegen.



Der Anteil des Landes Rheinland-Pfalz in Höhe von 160.500,00 € wird termingerecht auf das Konto Nr. 20 008 bei der Sparkasse Südliche Weinstraße überwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

